

Vergaberichtlinien zu § 7 Marktsatzung

Rolandsfest

Das Rolandsfest ist ein Jahrmarkt im Sinne des § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung. Ziel des Rolandsfestes ist es, im Rahmen der Gesamtkonzeption ein attraktives und vielfältiges Angebot zu schaffen. Auf dem Rolandsfest darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Marktstände mit handwerklich erzeugten Waren sowie mit handwerklichen Vorführungen sollten einen besonderen Fokus bekommen. Weiterhin können Fahrgeschäfte ihre Dienstleistungen anbieten. Der Schwerpunkt soll auf dem Jahrmarkt bzw. Volksfestcharakter liegen.

Die Veranstaltung wird rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit Angabe der Bewerbungsfrist sowie der notwendigen Bewerbungsunterlagen ausgeschrieben. Frühere Bewerbungen oder Zulassungen garantieren keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder die Vergabe eines bestimmten Platzes. Platzwünsche können jedoch geäußert werden und werden von der Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt.

1. Zulassungskategorien

1.1. Die zuzulassenden Geschäfte werden vorab in folgende Kategorien unterteilt:

- Kategorie 1 = Schausteller mit Fahrgeschäfte (Karussell)
- Kategorie 2 = Bierstände
- Kategorie 3 = sonstige Getränkestände mit alkoholischen Getränken
- Kategorie 4 = Imbissstände mit Verkauf von alkoholfreien Getränken
- Kategorie 5 = Stände mit allgemeinen Wirtschaftsgütern

1.2. Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Eine Sortimenten-Reinheit sollte ersichtlich sein.

1.3. Da die tatsächlich zur Verfügung stehende Marktfläche variieren kann, werden für die Kategorien folgende prozentuale Obergrenzen festgelegt:

- Kategorie 1 ca. 6 %
- Kategorie 2 ca. 7 %
- Kategorie 3 ca. 10 %
- Kategorie 4 ca. 30 %
- Kategorie 5 ca. 47 %

1.4. Liegen in einer Kategorie weniger Bewerbungen vor als zur Verfügung stehende Standplätze, so steht es im Ermessen der Auswahlkommission, diese freien Standplätze den anderen Kategorien zuzuschlagen und mit bisher nicht berücksichtigten Bewerbern aufzufüllen. Entscheidet sich die Auswahlkommission zu diesem Vorgehen, so sind die freien Stellplätze gleichmäßig auf alle anderen Kategorien, in denen es mehr Bewerber als Standplätze gibt, zu verteilen; im Zweifel entscheidet das Los.

Die Bekanntgabe der tatsächlich zur Verfügung stehenden Standplätze zum Rolandsfest wird nach § 6 NdhMarktS in der Bekanntmachung durch die Stadt Nordhausen veröffentlicht.

2. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren:

Die Auswahl der Bewerber orientiert sich ausschließlich am oben genannten Veranstaltungsziel. Auf der Grundlage der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

2.1. Alle Bewerbungen werden einer der Angebotskategorien zugeordnet und anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.

2.2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Rangfolge ihrer Punktzahl bis zu der möglichen Höchstzahl von Ständen in dieser Kategorie zugelassen.

2.3. Sind mehrere Bewerbungen mit gleicher Punktzahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, da er in den vergangenen drei Jahren das Nordhäuser Rolandsfest beschickt hat (Altbeschicker).

2.4. Sind zwei oder mehr Altbeschicker punktgleich, wird zwischen ihnen ein Losverfahren durchgeführt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Neubewerbern findet zwischen diesen ebenfalls ein Losverfahren statt.

2.5. Dieser Vorrang „bekannt und bewährt“ gemäß Ziffer 2.3 verliert seine Gültigkeit, soweit nach der Ziffer 2.2 in der jeweiligen Gruppe kein Neubeschickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. In diesem Fall wird ein Losverfahren unter allen punktgleichen Bewerbern (Altbeschicker und Neubewerber) durchgeführt.

2.6. Bewerben sich ein oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein- und demselben Stand oder Konzept, nimmt nur eine Bewerbung am Vergabeverfahren teil. Welche Bewerbung dies ist, wird nach den vorstehenden allgemeinen Auswahlkriterien entschieden, wobei erforderlichenfalls das Losverfahren auch zwischen mehreren Bewerbungen derselben Bewerberin bzw. desselben Bewerbers angewandt wird.

3. Transparenz

Die Stadt Nordhausen leistet mit der detaillierten Auflistung aller Auswahlkriterien einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Vergabeverfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, des Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutungen haben. Sie werden nach den vorliegenden Bewerbungsunterlagen zielorientiert gewichtet und gegeneinander abgewogen. Der Bewerber hat einen Anspruch darauf, dass ihm die Stadt die für seine persönliche Bewerbung Entscheidungsgesichtspunkte erläutert und diese schriftlich im Bescheid darlegt.

4. Auswahlkommission

Sämtliche Bewerbungen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, werden durch eine Kommission bewertet.

Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitarbeitern der Stadtverwaltung, die vom/ der Oberbürgermeister/ in benannt werden.

5. Punktekatalog

a) Zuverlässigkeit des/der Bewerbers/-in		0 bis 1 Punkt
0 Punkte	es können keine Angaben gemacht werden (anhand der vorgelegten Unterlagen ist eine Beurteilung nicht möglich, durch die Erfahrung der letzten Jahre kann keine Zuverlässigkeit ausgestellt werden (Zahlungsbereitschaft usw.))	
1 Punkt	eine Zuverlässigkeit kann dem/der Bewerber/in ausgestellt werden	
b) Attraktivität des Angebotes bezüglich des Warensortimentes		
I.	Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung	0 bis 2 Punkte
II.	Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand während der Marktöffnungszeiten	0 bis 2 Punkte

III.	Handwerklich erzeugte Waren oder handwerkliche Vorführungen während der Marktöffnungszeiten	0 bis 2 Punkte
IV.	Angebot von zertifizierten Fair Trade Produkten und/oder Bio-Produkten	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	Kein Produkt	
1 Punkt	Nebenprodukt	
2 Punkte	Hauptprodukt	
c) Attraktivität in Bezug auf das äußere Erscheinungsbildes des Marktstandes		
I.	Allgemeines Erscheinungsbild – Frontansicht	0 bis 2 Punkt
0 Punkte	kein ordentliches bzw. sauberes Erscheinungsbild	
1 Punkt	ordentliches und sauberes Erscheinungsbild	
2 Punkte	Herausragendes Erscheinungsbild	
II.	Produkttypische Gestaltung des Standes	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	keine produkttypische Gestaltung	
1 Punkt	Teilweise produkttypische Gestaltung	
2 Punkte	Produkttypische Gestaltung	
III.	Dekorationen im Umfeld des Standes	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	keine Dekorationen	
1 Punkt	Innen oder außen Dekorationen	
2 Punkte	Innen und außen Dekorationen	
d)	Regionale Ansässigkeit	0 bis 2 Punkte
0 Punkte	wenn sich der Firmensitz außerhalb der angrenzenden Landkreise sowie in Thüringen und den angrenzenden Bundesländern befindet oder keine Angaben hierzu gemacht werden	
1 Punkt	wenn der Firmensitz sich in den angrenzenden Landkreisen sowie in Thüringen und den angrenzenden Bundesländern befindet	
2 Punkte	wenn sich der Firmensitz im Landkreis Nordhausen befindet	

6. Zulassung

Die Zulassung zum Rolandsfest erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Bescheid. Der Bescheid enthält einen Widerrufsvorbehalt und einen Auflagenvorbehalt. Der Bescheid kann mit Auflagen und/oder Bedingungen versehen werden. Die Zulassung enthält weiterhin Größe und Lage des Standplatzes sowie Angaben über das Sortiment.

7.1 Eine Zulassung zum Rolandsfest begründet ein persönliches Recht des Bewerbers zur Teilnahme. Eine Weitergabe dieses Rechtes an Dritte, beispielsweise durch Untervermietung des Standplatzes, ist unzulässig. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

7.2 Der Zulassungsbescheid erfolgt unter der Bedingung, dass das Standplatzentgelt gemäß geltender Entgeltordnungen für das Rolandsfest entsprechend der Fälligkeit oder spätestens bis zum offiziellen Beginn des Marktes vollständig entrichtet werden muss. Soweit diese Bedingung nicht eintritt, verliert der Bewerber sein Recht auf Teilnahme am Rolandsfest.

Der Zulassungsausschuss entscheidet dann über eine anderweitige Vergabe des Standplatzes.

7.3 Die Zulassung eines Bewerbers kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
2. die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht ausreichen.

7.4 Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Zuweisung oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragter erheblich, trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben oder gegen die Anordnung der Marktaufsicht verstoßen wird,
4. dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Bei Widerruf einer Zulassung aus Gründen, die der Inhaber der Zulassung vorsätzlich oder fahrlässig zu vertreten hat, hat dieser keinen Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Standplatzentgelte.

Die Vergaberichtlinie tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Stadt Nordhausen

Kai Buchmann
Oberbürgermeister